This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

ERNST LANDSBERG

Received July 15, 1932

Digitized by Google

GERMANY

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Vorschriften

über

die Ausbildung der Juristen

in Preußen.

Mit Anmerkungen.

Zweite Auflage.

(Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1897.)

Berlin, 1897.

Verlag von Franz Vahlen.

W., Mohrenstraße 13/14.

307

Digitized by Google

Fort
V955
Calif. R.

JULY 15 - 1932

Digitized by Google

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die Einführung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs hat eine veränderte Einrichtung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung zur nothwendigen Folge. Der Unterrichtsminister und der Justizminister haben jeder durch eine Allgemeine im beiderseitigen Einverständnisse unterm 18 Januar 1897 erlassene Verfügung die entsprechende Anordnung für die Universitäten und für die Prüfungskandidaten, wie für die Prüfungskommissionen getroffen. Diese Allgemeinen Verfügungen sind als Ergänzung der Vorschrift in § 5 (Schlußabsatz) der Allg. Verfügung vom 3. Nov. 1890 auf den Seiten 32 ff. eingerückt.

Im Reichs- und Staatsanzeiger vom 28. Januar d. J. ist dazu eine nähere Erläuterung veröffentlicht, aus welcher die volle Tragweite und Wichtigkeit der Verfügungen hervorgeht. Der Reichs- und Staatsanzeiger sagt:

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat mit der Umgestaltung unseres Rechtslebens nothwendig auch eine durchgreifende Aenderung des juristischen Unterrichts zur Folge. Dieselbe kann sich nicht darauf beschränken,

Digitized by Google

den neuen Rechtsstoff unter die Vorlesungen an den Universitäten und unter die Gegenstände der die Studienzeit abschließenden ersten juristischen Prüfung aufzunehmen. Sie muß vielmehr dahin streben, ihn zu dem vorhandenen Lehrstoff in das richtige Verhältniß zu setzen und durch Sichtung des letzteren, wie durch zweckentsprechende Gestaltung der Unterrichtseinrichtungen ein den Anforderungen des Lebens allseitig entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen. Diese Erwägungen haben zu der im Einverständniß mit dem Herrn Unterrichtsminister ergangenen Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 18. Januar d. J., betr. die erste juristische Prüfung, und zu der von ersterem zur Ergänzung derselben an die Universitäten erlassenen Verfügung vom gleichen Tage geführt.

1. Eine volle Neugestaltung des juristischen Studiengangs ist nicht beabsichtigt. Die getroffenen Bestimmungen schließen sich vielmehr an die bisher übliche Studienordnung an, indem sie dieselbe vorzugsweise nach drei Richtungen beeinflussen.

a) Nr. I. Abs. 1 der Justiz-Ministerialverfügung zählt die künftig wegfallenden und die an ihre Stelle tretenden Vorlesungen auf. Entsprechend der in der Sitzung des Reichstages vom 11. Dezember v. J. angenommenen Resolution, betr. den Antrag der Abgg. Dr. Bachem u. Gen., geht die Verfügung von dem Gedanken aus, das deutsche bürgerliche Recht in den

Digitized by Google

Mittelpunkt des Rechtsunterrichts zu stellen. Zugleich soll jedoch dem römischen und deutschen Recht die gebührende Stellung im Unterricht gewahrt werden. Neben der auf 16—20 Stunden wöchentlich berechneten Vorlesung über das deutsche bürgerliche Recht und neben den unten zu besprechenden Uebungen im bürgerlichen Recht sind deshalb Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts mit zusammen 8—10, sowie über deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts mit zusammen 6—8 Wochenstunden vorgesehen. Die bisherigen Vorlesungen über Pandekten und deutsches Privatrecht werden als wegfallende angesehen. Dagegen ist vorausgesetzt, daß die römisch- und deutschrechtliche Entwickelung, soweit sie die dogmengeschichtlichen Grundlagen des deutschen bürgerlichen Rechts bilden, eingehend in der Vorlesung über letzteres zu behandeln sind. In dieser werden auch die privatrechtlichen Bestimmungen des preußischen Landrechts und des rheinisch-französischen Rechts — abgesehen von der ihnen in der Dogmengeschichte des deutschen bürgerlichen Rechts zu Theil werdenden Berücksichtigung — Erörterung zu finden haben, soweit sie noch fernerhin dauernd Geltung behalten und demzufolge als landesrechtliche Ergänzung des deutschen bürgerlichen Rechts anzusehen sind. Daneben erscheint zur Orientirung über die Rechtsentwickelung in Preußen eine ein- bis zweistündige Vorlesung genügend.

Digitized by Google

b) Wenn nach den getroffenen Bestimmungen die (in einem oder mehreren Abschnitten zu hörende) Vorlesung über bürgerliches Recht in die erste Hälfte der Studienzeit zu verlegen ist und in diese auch mindestens eine Uebung im bürgerlichen Recht fallen muß, so bezeichnet dies nicht nur den Gegensatz zu der bisherigen Stellung der Vorlesungen über Landrecht und französisches Recht, an welche die Studirenden erst in den letzten Semestern heranzutreten pflegten, sondern bezweckt gleichzeitig, in der zweiten Hälfte der Studienzeit auch die Beschäftigung mit öffentlichrechtlichen und staatswissenschaftlichen Vorlesungen den erforderlichen Raum zu gewähren.

c) Die Theilnahme an Uebungsvorlesungen ist den Studirenden seitens des Herrn Unterrichtsministers mehrfach empfohlen. Im Hinblick hierauf war anläßlich der 1890 erfolgten Aenderung des Prüfungsregulativs seitens des Herrn Justizministers auch die Vorlage der bezüglichen Fleißzeugnisse und schriftlichen Arbeiten bei der Meldung zur ersten juristischen Prüfung anheimgegeben. Die Erfahrungen der Prüfungsbehörden in den letzten Jahren haben diese Art der Behandlung des Vorlesungsstoffes als hervorragend nutzbringend und als besonders geeignet erwiesen, den Studirenden vor Augen zu führen, welchen Gewinn ihnen die Theilnahme an den theoretischen Vorlesungen bringt. In den vorliegenden Verfügungen ist deshalb die Theilnahme an mindestens zwei mit schriftlichen

Digitized by Google

Arbeiten verbundenen, etwa zweistündigen Uebungen im bürgerlichen Recht und an einer das bürgerliche Recht mitumfassenden civilprozessualischen Uebung, sowie die Vorlage der in Nr. III der Just.-Min.-Verf. näher bezeichneten, unten zu erörternden Nachweise zur Pflicht gemacht.

2. Eine direkte Verlängerung der gesetzlich auf drei Jahre festgesetzten juristischen Studienzeit ist nicht in Aussicht genommen. Den Fleißigen soll vielmehr die Möglichkeit erhalten bleiben, binnen sechs Semestern ihr Rechtsstudium zu vollenden. Diesen wird es auch nach wie vor möglich sein, dem Studienplan in sechs Semestern vollständig zu genügen. Die wöchentliche Stundenzahl der nach Nr. 1 der Just.-Min.-Verf. und Nr. 2 der Verf. d. Unterr.-Min. neu eintretenden Vorlesungen bleibt hinter derjenigen der wegfallenden, wie die nachstehende Vergleichung zeigt, durchschnittlich um 5 bis 6 Stunden zurück.*)

Demgegenüber bietet auch der Umstand, daß die Uebungen bisher nicht überall in gleichem Maße ausgebildet gewesen sind, keinen Grund zu der Annahme, daß der Vorlesungsstoff nicht in der vorgeschriebenen Semesterzahl erledigt werden könne. Dafür kann eine Zusammenstellung des letzteren als Beleg dienen. Der künftige Studienplan ergiebt danach für 6 Semester eine Gesammtstundenzahl von 100, für jedes

*) Siehe die nachstehend abgedruckte Tabelle.

Digitized by Google

Semester eine Durchschnittszahl von 16 bis 17 Wochenstunden. Auch wenn man daneben den höchst wünschens- und empfehlenswerthen Besuch allgemein-wissenschaftlicher Vorlesungen in Rechnung zieht, kann also von einer Ueberlastung der Studirenden nicht die Rede sein.

	Bisherige Stundenzahl		Künftige Stundenzahl
			etwa
1. Juristische Encyklopädie	3—4	1. Einführung in die Rechtswissenschaft	2—3
2. Römische Rechtsgeschichte	4—5	2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts	8—10
3. Institutionen . . .	4—5		
4. Pandekten	16		
5. Deutsche Rechtsgeschichte.	4—5	3. Deutsche Rechtsgeschichte u. Grundzüge des deutschen Privatrechts . . .	6—8
6. Deutsches Privatrecht	6		
7. Preußisches Landrecht oder rheinisch-französisches Recht	4—5	4. Deutsches bürgerliches Recht	16—20
		5. Uebersicht über die Rechtsentwickelung in Preußen	1—2
zusammen	41—46	zusammen	33—43
im Durchschnitt	43—44 Std.	im Durchschnitt	38 Std.

Digitized by Google

3. Dagegen setzt die Erreichung einer den Anforderungen der Prüfung wie des Lebens entsprechenden juristischen Ausbildung allerdings eine gewissenhafte und geordnete Ausnutzung der vorgeschriebenen Studienzeit voraus. Wenn auch bei den Studirenden der Rechte in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Besserung des Vorlesungsbesuchs angenommen werden darf, so müssen daneben die Klagen über mangelnden Studienfleiß, namentlich in den ersten Semestern, auch nach neueren Feststellungen noch in weitem Umfange als begründet angesehen werden. Diesem Uebelstande sucht die Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers ohne Einführung eines Zwischenexamens abzuhelfen, indem mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung schriftlich zensirte Arbeiten aus den vorgeschriebenen Uebungen sowie Gesammtzeugnisse über den fleißigen und erfolgreichen Besuch dieser Uebungen vorzulegen sind. Es darf angenommen werden, daß der Studirende diese Zeugnisse nicht ohne eingehende Beschäftigung mit der betreffenden Disziplin zu erlangen in der Lage sein wird und sich, da eine der Uebungen im bürgerlichen Recht innerhalb der ersten Hälfte der Studienzeit zu erledigen ist, schon innerhalb dieses Zeitraum zur thunlichsten Aneignung des civilrechtlichen Lehrstoffes veranlaßt sehen muß. Indem gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen ist (IV der J.-M.-V.), Kandidaten, welche diesem oder den sonstigen

Digitized by Google

hinsichtlich der Vorlesungen aufgestellten Erfordernissen nicht genügen, wegen mangelnden Nachweises eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums auf ein oder mehrere Semester von der Prüfung zurückzuweisen, wird für unfleißige Studirende allerdings eine Verlängerung der Studienzeit die Folge sein. Es läßt sich erwarten, daß sich diese Einrichtungen für die Hebung des Studienfleißes in besonderem Maße wirksam zeigen werden.

Dabei ist aber, wie bereits hervorgehoben, vorausgesetzt, daß die Studirenden schriftliche Arbeiten liefern und die einzelne Arbeit seitens des Lehrers mit dem Studirenden besprochen wird, um festzustellen, daß er sich mit den einschlägigen Materien gründlich bekannt gemacht hat. Deshalb sind die Zeugnisse für unerläßlich gehalten, von denen die Verfügung des Justizministers unter III redet. Unverkennbar erwächst dadurch den Lehrern, welche derartige Uebungsvorlesungen einrichten, eine schwierige Aufgabe, besonders da, wo an jenen Vorlesungen eine große Zahl von Studirenden theilnimmt. Um hier eine wesentliche Erleichterung zu schaffen, ist für diejenigen Universitätslehrer, welche dies wünschen, die Bestellung von Assistenten in Aussicht genommen. Diese Einrichtung läßt sich etwa so denken, daß die ein- bis zweistündige Wochenvorlesung des Universitätslehrers sich auf Darlegung leitender Gesichtspunkte und auf Besprechung eines Theils der ein-

Digitized by Google

gelieferten Arbeiten beschränkt, während es dem Assistenten, welcher der Vorlesung des Universitätslehrers beiwohnt, zufallen würde, die übrigen Arbeiten zu prüfen, zu zensiren, und mit denen, die sie geliefert haben, zu erörtern. Zu diesem Zweck werden die sämmtlichen Zuhörer des Universitätslehrers in Gruppen von 30 bis 40 Studirenden zu zertheilen sein. Beschäftigt sich der Assistent täglich eine Stunde lang mit je einer Gruppe, so genügt seine Hinzuziehung, um wöchentlich dem Bedürfniß von 180 bis 240 Studirenden gerecht zu werden, von denen voraussichtlich nur zu einem Bruchtheile schriftliche Arbeiten für jede einzelne Stunde geliefert werden. In Fällen, in denen Assistenten eintreten, geht auf sie selbstverständlich die Pflicht zur Zeugnißausstellung über. Werden zu der Assistenz, wie die Absicht ist, tüchtige Beamte des Justizdienstes herangezogen, so steht zu hoffen, daß daraus eine tüchtige Pflanzschule erwächst, welche zur Hebung der Praxis beiträgt und, wenn die Betheiligten die erforderliche Lehrfähigkeit und Lehrgabe zeigen, auch dem Universitätsunterrichte Nutzen bringen wird.

4. Immerhin bleibt zu beachten, daß die in der Just.-Min.-Verf. zu I aufgeführten Vorlesungen und die daselbst zu II bezeichneten Uebungen nicht als Zwangskollegien im früheren Sinne aufzufassen sind. Vielmehr ist die Entscheidung darüber, ob die vorstehend bezeichneten Rechtsfolgen eintreten, dem Ermessen des

Digitized by Google

Vorsitzenden der Prüfungskommission anheim gegeben. Zudem beschränken sich die Verfügungen ausdrücklich auf diejenigen Studirenden, welche sich der ersten juristischen Prüfung unterziehen wollen. Studirende, welche sonstige Zwecke, insbesondere solche rein wissenschaftlicher Natur, verfolgen, sind daher in der freien Auswahl und Anordnung der Vorlesungen und Uebungen nicht gebunden. Auch den akademischen Lehrern ist in der Gestaltung ihrer Vorlesungen und Uebungen eine Schranke nicht auferlegt, nur mit der Maßgabe, daß ein unverhältnißmäßiges Zurückbleiben hinter den vorgesehenen Stundenzahlen oder ein unverhältnißmäßiges Hinausgehen über dieselbe die Studirenden, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, nach Ermessen des Vorsitzenden unter Umständen vom Besuch der Vorlesung oder Uebung entbindet.

5. Mit der geforderten intensiven Benutzung der Studienzeit erscheinen die Anforderungen des gleichzeitigen Einjährig-Freiwilligen-Dienstes unvereinbar. Die Zeit des letzteren wird daher voraussichtlich fernerhin nur ganz ausnahmsweise auf die Studienzeit Anrechnung finden können. Den Studirenden erwächst jedoch in ihrer späteren amtlichen Laufbahn daraus insofern kein Nachtheil, als die hierdurch herbeigeführte Verlängerung ihrer Studienzeit nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1891 bei

Digitized by Google

der späteren Festsetzung des Dienstalters zur Anrechnung zu bringen ist.

6. Das Studium im Auslande wird, soweit es gesetzlich freisteht, durch die vorliegenden Verfügungen nicht beschränkt. Immerhin erscheinen dieselben geeignet, einer durch Interessen der allgemeinen Bildung nicht gerechtfertigten, zu weit gehenden Neigung zum Besuch außerdeutschen Universitäten insoweit entgegenzuwirken, als die Einrichtung der Vorlesungen und Uebungen an denselben den diesseits gestellten Anforderungen nicht entspricht.

7. Die Bestimmungen finden im vollen Umfange nur auf diejenigen Studirenden Anwendung, welche ihr Rechtsstudium nach dem 1. April 1898 beginnen, auf andere nur unter den in VI der Just.-Min.-Verf. hervorgehobenen Voraussetzungen und Einschränkungen. Dabei wird namentlich davon auszugehen sein, daß für die beiden nächsten Semester die Befolgung des bisherigen Studienplanes noch im Wesentlichen als genügend anzusehen ist, sofern die einzelnen Fakultäten nicht in der Lage waren, sich den veränderten Studieneinrichtungen schon früher anzupassen.

Am Schlusse spricht der Reichs- und Staatsanzeiger den Wunsch aus, daß alle Betheiligten bemüht sein werden, durch verständnißvolle Handhabung der beiden Verfügungen das Ziel der geeigneten Vorbildung der künftigen Juristen zu fördern, und er schöpft die Hoffnung, daß dies geschehe, aus den Er-

Digitized by Google

fahrungen der jüngsten Zeit, welche ergeben, daß sich Lehrer wie Studirende dem B.G.B. mit einem Eifer zugewandt haben, wie er sich nur aus dem Verständniß der nationalen Bedeutung einheitlicher deutscher Rechtsgestaltung erklärt.

Januar 1897.

Vorwort zur ersten Auflage.

Auffälligerweise ist das Bedürfniß nach einer Sonderausgabe, in welcher der Studirende der Rechte wie der Referendar die für sein Studium, für seine Prüfungen und für seine praktische Ausbildung maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und allgemeinen Verfügungen zusammengestellt fände, noch unbefriedigt. Die tägliche Erfahrung lehrt auch, daß die Betheiligten nicht, wie sie in ihrem eignen Interesse sollten, den Inhalt jener Vorschriften sich zu eigen machen, vielmehr sich daran gewöhnen mehr durch Befragung bei älteren Kollegen als durch eignes Studium sich zu belehren. Daß auf solche Weise nur ein unvollkommenes Resultat erzielt werden kann, liegt auf der Hand. Außerdem leistet dies Verfahren der besonders für angehende Juristen wenig empfehlenswerthen Methode Vorschub, statt aus den entscheidenden Gesetzen selbst gelegentlich aus dem Munde Dritter Unterweisung zu suchen. Der Studirende und der Referendar müßte den kleinen Codex,

Digitized by Google

welcher ihm bündig darüber Auskunft giebt, was er zum Behufe seiner ordnungsmäßigen Ausbildung zu thun und zu lassen hat, als Vademecum stets zur Hand haben. Gleichwohl war Jeder bislang darauf angewiesen, einen solchen Codex aus den Gesetzen selbst nicht ohne Mühe zusammenzustellen.

Dieser Mühe will ihn das hiermit veröffentlichte Schriftchen überheben. Den willkommenen Anlaß zur Veröffentlichung gab die in diesen Tagen erschienene wichtige justizministerielle Anordnung, durch welche das Rechtsstudium in bestimmtere Bahnen gewiesen und die erste juristische Prüfung einer Neuordnung unterzogen worden ist. So wird gerade im gegenwärtigen Augenblick jeder Betheiligte veranlaßt, nach den Bestimmungen sich umzusehen, welche nunmehr für den Eintritt in die juristische Laufbahn entscheiden.

Das Schriftchen beginnt mit den grundlegenden Vorschriften der deutschen Reichsgesetzgebung, schließt daran die ausführenden landesgesetzlichen Vorschriften Preußens und läßt dann das Regulativ des Justizministers in seiner neusten abgeänderten Fassung folgen. In Anmerkungen ist unter Anderm auf die entsprechenden Bestimmungen für Diejenigen hingedeutet, welche dem höheren Verwaltungsdienst sich widmen wollen.

November 1890.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. § 2 17
II. Preußisches Ausführungsgesetz vom 24. April 1878. § 1 18
III. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. § 25 . 20
IV. Preußisches Gesetz über die juristischen Prüfungen ꝛc. vom 6. Mai 1869 21
V. Regulativ des Justizministers vom 1. Mai 1883 in der durch die Allg. Verfügungen vom 12. März 1888 und 3. November 1890 abgeänderten Gestalt 27
Allg. Verfügung des Justizministers vom 21. März 1891 27
Allg. Verfügung des Justizministers vom 18. Januar 1897 32
Sachregister 52

Digitized by Google

I.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. § 2.

(Reichs-Ges.Bl. 1877 S. 41.)

Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzten Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

Digitized by Google

II.

Preußisches Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

(Pr. Ges.Samml. S. 230.)

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst der Referendare erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1869. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.[1])

---

[1]) „Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst" [d. h. für die Stellen 1. der Abtheilungsdirigenten und Mitglieder bei einer Regierung und der dem Oberpräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten mit Ausnahme der Justitiarien und technischen Beamten dieser Behörden (der Forst-, Schul-, Bau- und Medizinalräthe); 2. derjenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der Bezirksverwaltungsgerichte, welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern besitzen müssen] ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich" (Gesetz, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 — Pr. Ges.Samml. S. 160 ff. — § 1). „Die erste Prüfung ist die erste juristische, für deren Ablegung die §§ 1—5 und 14 des Ges. vom 6. Mai 1869 maßgebend sind. Die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — ist bei der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte abzulegen" (§ 2 das.). „Zur

Digitized by Google

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

(Zur Ausführung dieser Vorschriften ist durch Allg. Verfügung des Justizministers vom 9. Dezember 1879 — Justiz-Min.Bl. S. 466 —) bestimmt:

1. Referendaren, welche im Vorbereitungsdienste

---

zweiten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst ist eine Vorbereitung von wenigstens zwei Jahren bei den Gerichtsbehörden und von wenigstens zwei Jahren bei den Verwaltungsbehörden erforderlich" (§ 3). „Die zweite Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Die Prüfung erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbes. das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirthschafts- und Finanzpolitik" (§ 7). Durch § 74 des Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872, vom 19. März 1881 (Ges.S. S. 155) sind diejenigen, welche die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, auch zur Bekleidnng der Stelle eines Landrathes für geeignet erklärt.

Digitized by Google

seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, kann durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die selbstständige Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte mit Ausschluß solcher, zu welchen sie nach Absatz 3 des angezogenen § 2 nicht befähigt sind, übertragen werden. Es wird jedoch als Regel zu beachten sein, daß von dieser Vorschrift nur hinsichtlich der Abhaltung von Terminen Gebrauch gemacht werde.

2. Die Bestellung von Referendaren zu Hilfsrichtern in Gemäßheit der Absätze 1 und 3 desselben Paragraphen erfolgt bis auf Weiteres durch den Justizminister.

III.

Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. § 25.

(Reichs-Ges.Bl. 1878 S. 177.)

Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Auf die in Absatz 1 bezeichneten Stellvertreter,

Digitized by Google

auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des § 143 Abs. 1, 2 der Civilprozeßordnung nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

IV.

Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Vom 6. Mai 1869.

(Pr. Ges.Samml. S. 656.)

Abschnitt I.

§ 1. Zur Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes[2]) . . . oder Notars ist die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich.

---

[2]) Die hier im Gesetz zugefügten Worte „Advokatanwaltes, Advokaten" bezogen sich auf die Verhältnisse im Bezirk des App.G.Hofes zu Köln und sind mit dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 überflüssig geworden, weil seitdem Advokatanwälte und Advokaten nicht mehr existiren.

Digitized by Google

Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer Universität zu widmen, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird.[3])

§ 2. Die erste Prüfung ist bei einem Appellationsgerichte,[4]) die zweite — große Staatsprüfung — bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungskommission abzulegen.

§ 3. Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§ 4. Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privat-Rechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.[5])

---

[3]) Die letztere Vorschrift haben neben § 2 Abs. 2 des Deutschen Ger.Verf.Ges. (s. oben unter I) keine Bedeutung mehr. Die Vorschrift des folg. Absatzes dieses §: „Der Justizminister hat die Befugniß, mit Rücksicht auf das vorangegangene Universitätsstudium in einer anderen Disziplin, als in der Rechtswissenschaft, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Rechtsstudium einen angemessenen Zeitraum zu erlassen" ist durch Abs. 2 des S. 7 mitgetheilten § 2 des Ger.Verf.Ges. vom 27. Januar 1877 beseitigt. Gleichwohl gehen noch häufig Gesuche Studirender beim Justizminister um Erlaß eines Theiles des dreijährigen Rechtsstudiums ein. Solche Gesuche können dem Gesetze gegenüber keinen Erfolg haben.

[4]) Jetzt Oberlandesgerichte. Vgl. den vorstehenden § 1 des Ges. vom 24. April 1878.

[5]) Hiernach gehören „die Grundlagen der Staatswissenschaften" im Sinne des § 1 des Ges. v. 6. Mai 1869 zu einem vorschriftsmäßigen „Rechtsstudium", und das Gerichtsverfassungsgesetz tritt dieser Auffassung des Rechtsstudiums nicht entgegen. Also gehören „die Grund-

Digitized by Google

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwickelung der Rechts-

---

lagen der Staatswissenschaften" auch zu den Gegenständen der ersten juristischen Prüfung; der Kandidat soll in derselben zeigen — wie es der § 4 des Ges. v. 6. Mai 1869 an seinem Schlusse ausdrückt —, ob er „die erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe." Daraus folgt aber nicht, daß „Volkswirthschafts- und Finanzpolitik," wie sie nach § 7 des Ges. v. 11. März 1879 (s. o. Note 1) Gegenstände der zweiten Prüfung der Kandidaten des höheren Verwaltungsdienstes sein sollen, gleichzeitig Gegenstände der ersten juristischen Prüfung im Sinne des Gesetzes wären, oder daß das in § 1 letzteren Gesetzes für Kandidaten des Verwaltungsdienstes erforderte „mindestens dreijährige Studium der Rechte und der Staatswissenschaften" dasselbe bedeute, wie das in 2 des Ger.Verf.Ges. und § 1 des Ges. v. 6. Mai 1869 für Juristen erforderte „Rechtsstudium". Die Sachlage ist vielmehr diese: Das Gesetz verpflichtet die Aspiranten des Verwaltungsdienstes neben dem — die Grundlagen der Staatswissenschaften mit umfassenden — Rechtsstudium das Studium „der Staatswissenschaften" zu betreiben und empfiehlt diesen Aspiranten, wie das Wort „mindestens" andeuten soll, ein mehr als dreijähriges Studium. Ihr Studium der Staatswissenschaften soll nach § 2 des Regulativs v. 30. November 1883 (MinBl. für die innere Verw. 1884 S. 2) „die Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft), sowie das Staats- und Verwaltungsrecht" umfassen. Ein Gerichtsreferendar, welcher sich lediglich auf das Studium der Rechtswissenschaften — mit Ausschluß der Staatswissenschaften — beschränkt hat, wird als Regierungsreferendar nicht angenommen (Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen v. 25. Mai 1882, Min.Bl. für die innere Verw. S. 169). Da aber für die Annahme als Regierungsreferendar keine andere Prüfung als die erste juristische verlangt

Digitized by Google

verhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob der Kandidat sich überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§ 5. Die in der ersten Prüfung Bestandenen werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts[4]), bei welchem sie sich zur Beschäftigung melden, zu Referendarien ernannt und eidlich verpflichtet.

---

wird, und da die erste juristische Prüfung sich nicht auf „die Staatswissenschaften (Nationalökonomie, Finanzwissenschaften, Verwaltungsrecht)", sondern nur auf „die Grundlagen der Staatswissenschaften" zu erstrecken hat (vgl. auch Sydow, Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 4. Aufl. Note 3 zu § 2: „Ein Studium der Staatswissenschaft darf nicht zur Voraussetzung der ersten Prüfung gemacht werden. Prot. 564—569"), so ist die zweite Prüfung für Verwaltungsbeamte diejenige Stelle, vor welcher allein die Verwaltungsdienstaspiranten über ihre durch das „Studium der Staatswissenschaften" erworbenen Kenntnisse Rechenschaft abzulegen haben. Die Regierungsvorlage von 1875 (Nr. 13 der 12. Legisl.-Per. II. Session, Haus der Abg.) wollte für Verwaltungsbeamte ein Tentamen zwischen der ersten juristischen Prüfung und der großen Staatsprüfung wesentlich zu dem Zwecke einschalten, die Kenntnisse des Verwaltungsdienstaspiranten in den Staatswissenschaften zu erforschen. Dieser Gedanke fand im Landtage keine Billigung.

Die Annahme, daß die in Preußen geltende Gesetzgebung ein identisches Studium für Juristen und für Verwaltungsbeamte verlange, nämlich das Studium „der Rechts- und Staatswissenschaften", und daß zu den Gegenständen der ersten juristischen Prüfung auch die Disziplinen „der Staatswissenschaften" zu gehören hätten, ist mithin eine irrige, den gesetzlichen Bestimmungen widerstreitende.

Digitized by Google

Abschnitt II.

§ 6. Referendarien müssen, bevor sie zur zweiten — der großen Staatsprüfung — zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von vier Jahren im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

§ 7. Sie sind während dieser Vorbereitungszeit bei Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwälten und Notarien zu beschäftigen.

§ 8. Die Beschäftigung ist so einzurichten und zu leiten, daß die Referendarien sich in sämmtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltlichen, Anwalts-, Notariats- und Büreaudienstes eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbstständigen Verwaltung des Amtes eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes oder Notars erforderlich ist.

Die Referendarien können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen.[6])

§ 9. Nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§ 6) ist der Referendarius, wenn aus den über die gesammte Beschäftigung (§§ 7 und 8) vorzulegenden Zeugnissen sich ergiebt, daß er zur Ablegung der großen Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten sei, zu dieser Prüfung zuzulassen.

---

[6]) Die weiter in diesem Paragraphen folg. Vorschrift über die Beschäftigung der Referendare mit rechtsanwaltlichen oder richterlichen Geschäften ist durch das Ausf.Ges. v. 27. Januar 1877 § 2 und durch die Rechtsanw.O. § 25 (s. oben unter II und III) ersetzt.

Digitized by Google

Abschnitt III.

§ 10. Die große Staatsprüfung (§ 2) ist eine mündliche und schriftliche, und soll einen wesentlich praktischen Karakter an sich tragen.

Sie ist demgemäß darauf zu richten, ob der Kandidat sich eine gründliche Kenntniß des gemeinen und des in Preußen geltenden öffentlichen und Privat-Rechts erworben habe, wobei insbesondere auf das Rechtsgebiet, wo er seine Ausbildung erlangt, Rücksicht zu nehmen ist, und daß er für befähigt zu erachten sei, im praktischen Justizdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

Abschnitt IV.

§ 11. Die in der großen Staatsprüfung bestandenen Referendarien werden von dem Justizminister zu Gerichtsassessoren[7]) ernannt.

§ 12.[7])

§ 13. Alle diesen Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 14. Der Justizminister wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich alle zur Ergänzung nothwendigen Grundsätze über die Art der Prüfungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Vertheilung der Beschäftigungszeit, sowie über die wiederholte Zulassung nach nicht bestandener Prüfung in einem Regulativ festsetzen.

---

[7]) Die hier ausgelassenen Theile des Gesetzes haben keine praktische Bedeutung mehr.

Digitized by Google

V.

Regulativ vom 1. Mai 1883, betreffend die juriſtiſchen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Juſtizdienſt

(JuſtizMin.Bl. S. 131 ff.)

in der durch die Allgemeinen Verfügungen vom 12. März 1888 (JuſtizMin.Bl. S. 64), **vom 3. November 1890** (daſ. S. 277) **und vom 18. Januar 1897** (daſ. S. 19) **abgeänderten Geſtalt.**[8])

§ 1. Die erſte juriſtiſche Prüfung erfolgt bei einem der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Caſſel und Cöln.[9])

Der Bezirk der bei diesen Oberlandesgerichten zu bildenden Prüfungskommissionen umfasst den Bezirk des Oberlandesgerichts. Ausserdem umfasst:

der Bezirk der Prüfungskommission zu Königsberg den Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder;

der Bezirk der Prüfungskommission zu Breslau den Oberlandesgerichtsbezirk Posen;

---

[8]) Die kurſiv gedruckten Stellen ſind die Neuerungen der Verf. vom 12. März 1888 und 3. November 1890, die fett gedruckten Stellen die Neuerungen der Verf. vom 18. Januar 1897.

[9]) Die Prüfungsgebühr beträgt für jeden Kandidaten nach der Allgem. Verfügung des Juſtizminiſters vom 21. März 1891 (JuſtizMin.Bl. S. 133) fünfzig Mark und, wenn ſich die Prüfung eines Kandidaten auf die ſchriftliche oder auf die mündliche Prüfung beſchränkt, die Hälfte.

Digitized by Google

der Bezirk der Prüfungskommission zu Cassel die Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. und Hamm.

Die Prüfung ist abzulegen entweder:

a) bei der Prüfungskommission, in deren Bezirk die Beschäftigung des Rechtskandidaten als Referendar in Aussicht genommen ist, oder nach Wahl des Rechtskandidaten:

b) bei derjenigen Prüfungskommission, in deren Bezirk die Universität belegen ist, an welcher der Rechtskandidat das letzte und mindestens noch ein früheres Semester seiner Studienzeit zugebracht hat.

Die Zulassung von Rechtskandidaten aus dem letzteren Gesichtspunkte erleidet jedoch eine Einschränkung, wenn eine Ueberlastung der Prüfungskommission oder eine Verzögerung ihres Geschäftsganges zu befürchten ist.[10])

§ 2. *Zu Mitgliedern der Kommission werden vorwiegend Richter und Universitätslehrer bestellt, ausserdem können dazu insbesondere auch Staats- und Rechtsanwälte bestellt werden. Der Vorsitz wird stets einem richterlichen Mitgliede übertragen.*

Die Universitätslehrer ernennt der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten nach Anhörung des Justizministers; die übrigen Mitglieder und den Vorsitzenden ernennt der Justizminister nach Anhörung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten.[11])

Den Mitgliedern werden bei ihrer Berufung als Gegenstände der mündlichen Prüfung bestimmte Disziplinen zugewiesen. Dadurch werden dieselben jedoch nicht von

---

[10]) Früher ſtand den Kandidaten die Wahl unter den neun Prüfungskommiſſionen frei.

[11]) Früher waren alle Rechtslehrer der Univerſität von ſelbſt Mitglieder derjenigen Prüfungskommiſſion, welche ſich am Sitze der Univerſität oder nächſt derſelben befand.

Digitized by Google

der Verpflichtung entbunden, im Bedürfnissfalle auf Anordnung des Vorsitzenden für andere Disziplinen einzutreten.

Die Amtsperiode der Mitglieder ist eine einjährige.

§ 3. Die einzelnen Prüfungen ſind von *vier* Mitgliedern, einſchließlich des Vorſitzenden abzunehmen. *Unter denselben sollen sich in der Regel zwei Universitätslehrer befinden.*[12])

§ *4. Das Gesuch um Zulassung zur ersten Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.*

Dem Geſuche ſind beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife zur Univerſität,[13])
2. das Zeugniß über die Militärverhältniſſe,
3. *die Universitätsabgangszeugnisse nebst den darin angeführten Zeugnissen über den Besuch von seminaristischen*[14]) *und sonstigen Uebungsvorlesungen (vergl. Erlass des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 2. Juni 1890 U. I 1385 — Zentralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 563*[15]),

---

[12]) Früher wurde die einzelne Prüfung von drei — oder wenn der Vorſitzende an der Befragung nicht theilnahm, von vier — Mitgliedern abgenommen; darunter befand ſich in der Regel ein Rechtslehrer.

[13]) Realgymn.-Reifezeugniß genügt nicht (ſ. a. § 5 Abſ. 5a). Wenn dem Realgymn.-Zeugniß das Ergänzungszeugniß eines humaniſt. Gymn. folgt, ſo iſt demnach ein ordnungsmäß. Rechtsſtudium erſt von der Zeit nach Erwerb des letzteren Zeugniſſes zu rechnen.

[14]) Zufolge Verfügung des Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 7. Dezember 1885 ſind im Einverſtändniſſe mit dem Juſtizminiſter die Studirenden der Rechtswiſſenſchaft auf die Wichtigkeit einer regen Theilnahme an ſeminariſtiſchen Uebungen aufmerkſam gemacht worden.

[15]) Der Erlaß betreffend die Vorleſungen an den Univerſitäten vom 2. Juni 1890 lautet:

Digitized by Google

4. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien

---

Ich bestimme hierdurch was folgt:

1. Die Universitätslehrer sind verpflichtet, in allen Fällen in welchen sie, sei es durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise, zu der Ueberzeugung gelangen, daß ein Studirender die Vorlesung überhaupt nicht oder nur mit wesentlichen Unterbrechungen besucht hat, die Bescheinigung der Abmeldung (§ 15, erster Absatz der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten ꝛc. vom 1. Oktober 1879) zu versagen.

Wird die Bescheinigung versagt, so darf die Vorlesung im Abgangszeugnisse nicht vermerkt werden (§ 15, letzter Absatz der angeführten Vorschriften).

2. Bei seminaristischen und sonstigen Uebungsvorlesungen haben die Universitätslehrer den Studirenden auf deren Ersuchen eingehende Zeugnisse über Fleiß und Leistungen

[redacted]

Universität nach den vorgelegten [redacted] einzelnen aufgeführten Vorlesungen „gehört" oder „[redacted]" habe. Dies geht über das Maß desjenigen hinaus, was nach den vorhandenen Unterlagen bescheinigt werden kann. Ich weise deshalb die Universitätsbehörden an, die Vermerke unter Abänderung der Formulare künftig dahin zu fassen, daß der Studirende während seines Aufenthaltes an der Universität nach den vorgelegten Bescheinigungen die im einzelnen aufgeführten Vorlesungen „vorschriftsmäßig an- und abgemeldet" habe.

Digitized by Google

darzulegen ist und die Disziplinen zu bezeichnen
nen etwa der Rechtskandidat vorzugs-
eiss und Interesse zugewandt hat, auch
n ist, ob, während welcher Zeit und
Rechtskandidat seiner Militärpflicht ge-
t.

innen dem Gesuche noch beigefügt werden:
den Universitätsabgangszeugnissen aus
welchen Gründen nicht angeführten Zeug-
er seminaristische und sonstige Uebungs-
gen,
dem Rechtskandidaten bei seminaristi-
und sonstigen Uebungsvorlesungen ver-
schriftlichen Arbeiten, sofern dieselben
er Zensur des Universitätslehrers ver-
sind.

und der demſelben beizufügende Lebens-
dem Rechtskandidaten eigenhändig zu

che, in welchen die Zulassung zur Prüfung
des § 1 Abs. 3a beantragt wird, sind von
den der Prüfungskommission dem Ober-
räsidenten zu übermitteln, damit derselbe
alilich der nach bestandener Prüfung in
Gemässheit des § 14 des Regulativs zu treffenden Ent-
scheidung — darüber ausspricht, ob er die Beschäftigung
des Rechtskandidaten im Bezirk des Oberlandesgerichts
in Aussicht nimmt.

Auf Gesuche, in welchen die Zulassung zur Prüfung
in Gemässheit des § 1 Abs. 3b beantragt wird, hat der
Vorsitzende der Prüfungskommission darüber zu befind
ob er den Fall des Schlusssatzes im § 1 für vorlieg
erachtet.

Friedrich Cohen, Buchhandlung
Am Hof No. 22.
— 460 —

Digitized by Google

4. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien

---

Ich bestimme hierdurch was folgt:

1. Die Universitätslehrer sind verpflichtet, in a in welcher sie, sei es durch eigene Wahrnehmung, andere Weise, zu der Ueberzeugung gelangen, Studirender die Vorlesung überhaupt nicht oder wesentlichen Unterbrechungen besucht hat, die Bes der Anmeldung § 15. erster Absatz der Vorschrifte Studirenden der Landesuniversitäten ꝛc. vom 1. Okt zu versagen.

Wird die Bescheinigung versagt, so darf die S im Abgangszeugnisse nicht vermerkt werden (§ 15, l satz der angeführten Vorschriften).

2. Bei seminaristischen und sonstigen Uebungsvor haben die Universitätslehrer den Studirenden au Ersuchen eingehende Zeugnisse über Fleiß und Le auszustellen.

Diese Zeugnisse sind auf Antrag der Studirend Abgangszeugnissen unter entsprechender Verweisung Vorlesungseintrage beizuheften.

Im Anschlusse hieran ist weiter unterm 8. Ju folgender Erlaß, betreffend die Vorlesungsvermerke Abgangszeugnissen der Universitäten, ergangen:

Die Vorlesungsvermerke in den Abgangszeugniss Universitäten pflegen formularmäßig dahin gefaßt zu w daß der Stu[illegible] während seines Aufenthaltes a Universi[illegible] vorgelegten Bescheinigungen di [illegible] Vorlesungen „gehört" oder „besucht" [illegible] das Maß desjenigen hinaus, was [illegible]n Unte[illegible]gen bescheinigt werden kann. [illegible]e Uni[illegible]behörden an, die Vermerke [illegible] der künftig dahin zu fassen, [illegible]irende[illegible]nes Aufenthaltes an der [illegible]nach [illegible] Bescheinigungen die im [illegible]aufgef[illegible]gen „vorschriftsmäßig an- [illegible]gemeld[illegible]

Digitized by Google

darzulegen ist und die Disziplinen zu bezeichnen sind, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiss und Interesse zugewandt hat, auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Rechtskandidat seiner Militärpflicht genügt hat.

Ausserdem können dem Gesuche noch beigefügt werden:

5. die in den Universitätsabgangszeugnissen aus irgend welchen Gründen nicht angeführten Zeugnisse über seminaristische und sonstige Uebungsvorlesungen,

6. die von dem Rechtskandidaten bei seminaristischen und sonstigen Uebungsvorlesungen verfassten schriftlichen Arbeiten, sofern dieselben mit einer Zensur des Universitätslehrers versehen sind.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 5. Gesuche, in welchen die Zulassung zur Prüfung in Gemässheit des § 1 Abs. 3a beantragt wird, sind von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu übermitteln, damit derselbe sich — vorbehaltlich der nach bestandener Prüfung in Gemässheit des § 14 des Regulativs zu treffenden Entscheidung — darüber ausspricht, ob er die Beschäftigung des Rechtskandidaten im Bezirk des Oberlandesgerichts in Aussicht nimmt.

Auf Gesuche, in welchen die Zulassung zur Prüfung [illegible] Gemässheit des § 1 Abs. 3b beantragt wird, hat der [illegible] ende der Prüfungskommission darüber zu befinden, [illegible] den Fall des Schlusssatzes im § 1 für vorliegend [illegible]

Digitized by Google

Wird das Gesuch wegen Unzuständigkeit der Prüfungskommission oder weil der Vorsitzende den Fall des Schlusssatzes im § 1 als vorliegend erachtet, zurückgewiesen, so bleibt es dem Kandidaten überlassen, sich an eine andre zuständige Prüfungskommission zu wenden.

Weist der Vorsitzende der Prüfungskommission das Gesuch aus anderen Gründen zurück, so gilt die erfolgte Zurückweisung für sämmtliche Prüfungskommissionen und ist auf den Zeugnissen zu vermerken.

Eine Zurückweisung mit letzterer Wirkung hat insbesondere zu erfolgen:

a) wenn der Rechtskandidat nicht während der ganzen vorgeschriebenen Studienzeit bei der juristischen Fakultät eingeschrieben war, vorbehaltlich jedoch der Entscheidung des Justizministers,

b) wenn der Rechtskandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, dass dasselbe als ein ordnungsmässiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann.

(Unter Bezug auf die letztere Vorschrift ist, da der Abschluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine veränderte Einrichtung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung nöthig macht, um das deutsche bürgerliche Recht in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen, im Einverständniſſe mit dem Unterrichtsminister für diejenigen Studirenden, welche sich der ersten juristischen Prüfung unterziehen wollen, bestimmt:[16])

I. An Stelle der bisherigen Vorlesungen über:
Juristische Encyclopädie,
Römische Rechtsgeschichte,

[16]) Allg. Verfügung des Justizministers vom 18. Januar 1897, betr. die erste juristische Prüfung (JustizMin.Bl. S. 19).

Digitized by Google

Inſtitutionen des römiſchen Rechts,
Pandekten,
Deutſche Rechtsgeſchichte,
Deutſches Privatrecht,
Preußiſches Landrecht,
Rheiniſch-franzöſiſches Recht

treten folgende Vorleſungen:

1. Einführung in die Rechtswiſſenſchaft,
2. Römiſche Rechtsgeſchichte und Syſtem des römiſchen Privatrechts,
3. Deutſche Rechtsgeſchichte und Grundzüge des deutſchen Privatrechts,
4. Deutſches Bürgerliches Recht (Bürgerliches Geſetzbuch nebſt reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) in eingehender dogmengeſchichtlicher Entwickelung,
5. Ueberſicht über die Rechtsentwickelung in Preußen mit Rückſicht auf die einzelnen Landestheile.

Die Vorleſung zu 4 über bürgerliches Recht iſt in der Regel innerhalb der erſten Hälfte des Rechtsſtudiums zu hören. Wird ſie als Doppelvorleſung in einen erſten und einen zweiten Theil zerlegt, ſo ſind die beiden Theile der Vorleſung nicht in demſelben Semeſter, der zweite Theil nicht vor dem erſten Theile zu hören.

II. Von den exegetiſchen, praktiſchen oder ſonſtigen Uebungen des Studirenden (vergl. Allgem. Verf. vom 3. November 1890 — JuſtizMin.Bl. S. 277 — § 4 Nr. 3, 5, 6; Verf. des Min. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten vom 7. Dezember 1885 — U I 10 291 — und vom 2. Juni 1890 — U I 1385 — Z.Bl. f. U. V. S. 563). muß

Digitized by Google

a) in die erſte Hälfte der Studienzeit mindeſtens eine Uebung im Deutſchen bürgerlichen Rechte,

b) in die zweite Hälfte der Studienzeit mindeſtens eine Uebung im Deutſchen bürgerlichen Rechte und eine civilprozeſſualiſche, das bürgerliche Recht mitumfaſſende Uebung

fallen.

Als Uebungen im Sinne dieſer Vorſchrift gelten nur ſolche, welche mit ſchriftlichen Arbeiten verbunden ſind.

III. Dem Geſuche um Zulaſſung zur erſten juriſtiſchen Prüfung ſind Arbeiten beizufügen, welche in den unter II a, b bezeichneten Uebungen vom Kandidaten angefertigt und vom Lehrer oder deſſen Aſſiſtenten ſchriftlich zenſirt ſind. Aus den Zenſuren muß ſich ergeben, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten beſprochen ſind. Auch iſt ein Geſammtzeugniß einzureichen, welches darthut, daß der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Uebung theilgenommen hat.

IV. Inwieweit die Nichtbeachtung der Beſtimmungen unter I bis III die Annahme eines ordnungsmäßigen Rechtsſtudiums ausſchließt, hat der Vorſitzende der Prüfungskommiſſion zu entſcheiden. Liegt nach dieſer Entſcheidung ein ordnungsmäßiges Rechtsſtudium nicht vor, ſo wird der Kandidat auf ein oder mehrere Semeſter zurückgewieſen.

V. Als genügend entſchuldigt iſt die Nichttheilnahme an einer Vorleſung oder Uebung namentlich dann anzuſehen, wenn dieſe an der Univerſität, auf welcher ſich der Studirende befand, nicht oder nur in einer dem Rahmen des geſammten Studienplans nicht entſprechenden Stundenzahl gehalten worden iſt und der Studirende den Umſtänden nach nicht in der Lage war, eine andere Univerſität zu beziehen.

Digitized by Google

In Betreff der Frage, ob die für eine Vorlesung oder eine Uebung angesetzte Stundenzahl als eine unverhältnißmäßige anzusehen ist, hat die nachstehend auszugsweise abgedruckte Verfügung des Herrn Unterrichtsministers vom heutigen Tage als Anhalt zu dienen.

VI. Diese Vorschriften finden auf diejenigen Studirenden, welche ihr Rechtsstudium vor dem 1. April 1898 begonnen haben, nur insoweit Anwendung, als sich nicht mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen bereits zurückgelegten Semester Einschränkungen ergeben und es auch nach allen sonst in Betracht kommenden Gesichtspunkten der Billigkeit angemessen erscheint.

(Der Auszug aus der gleichzeitigen unter V. angezogenen Verfügung des Unterrichtsminister lautet:)

Berlin, den 18. Januar 1897.

U. I. 70.

An

die Juristische Fakultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität

hierselbst.

Der pp. lasse ich hierneben die im Einverständnisse mit mir erlassene Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers, betreffend die erste juristische Prüfung, vom heutigen Tage — zu I. 168.97 — . . . mit folgenden Bemerkungen zur gefälligen Kenntnißnahme zugehen.

1. Bezüglich der zu I. 1—5 der Verfügung genannten Vorlesungen ist im allgemeinen davon ausgegangen, daß eine Ueberschreitung der wöchentlichen Gesammtstundenzahl, welche für die künftig wegfallenden Vorlesungen bisher üblich war, um so weniger rathsam erscheine, als in der

Digitized by Google

Verfügung auf die Theilnahme der Studirenden an den Uebungen erhöhter Werth gelegt iſt.

2. Im einzelnen iſt dabei an folgende Stundenzahlen gedacht:

a) Einführung in die Rechtswiſſenſchaft 2—3 Stunden,
b) Römiſche Rechtsgeſchichte und Syſtem des römiſchen Privatrechts zuſammen 8—10 Stunden,
c) Deutſche Rechtsgeſchichte und Grundzüge des deutſchen Privatrechts zuſammen 6—8 Stunden,
d) Deutſches bürgerliches Recht 16—20 Stunden,
e) Ueberſicht über die Rechtsentwickelung in Preußen mit Rückſicht auf die einzelnen Landestheile 1 bis 2 Stunden.

3. Die zu II. der Verfügung bezeichneten Uebungen ſind auf etwa 2 Stunden wöchentlich veranſchlagt.

Mit Bezug auf II. Abſ. 2 der Verfügung iſt es erforderlich, die Uebungen, welche mit ſchriftlichen Arbeiten verbunden ſind, in den Vorleſungsankündigungen ausdrücklich als ſolche erkennbar zu machen.

4. Zur Gewinnung von Aſſiſtenten (III. der Verfügung), ſoweit ſolche ſich im Intereſſe der Uebungen als nöthig erweiſen, iſt der Herr Juſtizminiſter geneigt, Beamten des höheren Juſtizdienſtes, welche zu dieſer Funktion von mir erbeten werden, den erforderlichen Urlaub zu gewähren.

(Gleichlautend an ſämmtliche Univerſitätskuratoren.)

§ 6. Der Vorſitzende der Prüfungskommiſſion hat dem zur Prüfung zugelaſſenen Rechtskandidaten eine Aufgabe zu einer wiſſenſchaftlichen Arbeit zu ertheilen.

Digitized by Google

Der Rechtskandidat kann wählen, *welcher Disziplin* die Aufgabe angehören soll.[17])

§ 7. Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Rechtskandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.[18])

Wird die Frist versäumt, so ist dem Rechtskandidaten auf seinen Antrag nach dem Ermessen des Vorsitzenden entweder alsbald oder nach Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu ertheilen. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 11 Abs. 1).

---

[17]) Früher war die Wahl auf die Disziplinen des gem. Civilrechts, deutschen Privatrechts, Handelsrechts, Kirchenrechts, Civilprozesses oder Strafrechts beschränkt.

[18]) Kandidaten, welche sich einer Verletzung der bezüglich der selbständigen Anfertigung einer Prüfungsarbeit am Schlusse derselben abzugebenden Versicherung (vergl. §§ 7, 33 des Regulativs vom 1. Mai 1883) schuldig gemacht haben, werden vom Justizminister, je nach dem Grade der Verschuldung, auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch in den Fällen, wo durch Verschweigung der bei der Arbeit benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt worden ist. Allg. Verf. des Justiz-Min. vom 26. November 1880 (Justiz-Min.Bl. S. 270). Siehe auch unten § 43. In das die Prüfungsaufgaben mittheilende Formular soll die bestimmte Weisung aufgenommen werden, daß aus Autoren entlehnte Stellen, mag es sich um direkte Wiedergabe oder um eine Aufnahme in indirekter Rede handeln, durch Einrückung der betr. Zeilen oder durch Anführungszeichen oder Klammern genau von ihrem Beginn bis zum Schlusse bezeichnet werden. Cirkularreskr. des Just.-Min. vom 26. Januar 1897.

Digitized by Google

§ 8. Nachdem die schriftliche Arbeit von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als **vier**[19]) Rechtskandidaten geladen werden.

Unter den Disziplinen, welche nach § 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 den Gegenstand der Prüfung bilden, sind bei jedem Rechtskandidaten diejenigen, soweit thunlich, besonders zu berücksichtigen, mit welchem derselbe sich nach seiner Angabe vorzugsweise beschäftigt hat, oder welchen die mit dem Gesuch vorgelegten schriftlichen Arbeiten angehören (oben § 4).

Die Prüfung ist insofern eine öffentliche, als zu derselben Studirende der Rechtswissenschaft und Rechtskandidaten als Zuhörer Zutritt haben, soweit es der Raum gestattet.[20])

Ob der Vorsitzende sich an der mündlichen Befragung betheiligen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Bei der Beurtheilung des Prüfungsergebnisses hat derselbe in jedem Falle mitzuwirken.

§ 9. Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

---

[19]) Früher sechs.

[20]) Früher bestimmte der Vorsitzende für jedes Jahr, ob die Prüfung öffentlich sein solle.

Digitized by Google

Bei Stimmengleichheit *giebt der Vorsitzende den Ausschlag.*

§ 10. Die Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung zu den Akten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebniß der Begutachtung der letzteren, die Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Gesammtergebniß der Prüfung.

§ 11. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist auf seinen Antrag nach Ablauf eines Jahres zu einmaliger Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er mindestens ein Semester dem fortgesetzten Rechtsstudium auf einer Universität gewidmet hat.

Durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission kann unter Erlaß eines weiteren Universitätsstudiums:

a) die Wiederholung der Prüfung *auf die schriftliche oder* auf die mündliche Prüfung[21]) beschränkt und

b) die Zeit der Zurückweisung auf sechs Monate ermäßigt

oder auch eine der Vergünstigungen zu a und b allein bewilligt werden.[22])

Versäumt der Rechtskandidat ohne genügende Entschuldigung zweimal den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebniß ein Zeugniß des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

---

[21]) Früher nur auf die mündliche Prüfung.

[22]) Ein weiteres Wahlrecht als es dieser Absatz 2 des § 11 giebt, hat die Pr.Kom. nicht, namentlich steht ihr nicht die Befugniß zu, die Zeit der Zurückweisung länger oder kürzer zu bemessen. Cirk.Reskr. v. 29. April 1896.

Digitized by Google

§ 13. Um zum Referendar ernannt und als solcher eidlich verpflichtet zu werden, hat der in der Prüfung Bestandene sich an den Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst zurücklegen will, unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses zu wenden.

§ 14. Der Präsident hat . . . .[23]) von dem sich Meldenden überzeugenden Nachweis zu erfordern, daß demselben für die Dauer von fünf Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.[24])

---

[23]) Die hier im Regulativ vom 1. Mai 1883 citirten Allg. Verfügungen vom 24. Januar und 19. April 1843 (J.M.Bl. S. 22, 106) sind, soweit sie hier in Betracht kommen, durch Cirk.Reskr. v. 16. April 1891 aufgehoben. Nach diesem Reskr. sind Personen, welche ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für den höhern Justizdienst nachsuchen, zur Erklärung aufzufordern, ob sie Schulden haben, und es ist die Aufnahme zu versagen, wenn der Aufzunehmende Schulden hat, welche nach Lage der Umstände als übermächtig hohe erscheinen.

[24]) Betreffs der Justizauskultatoren bestimmt § 2 Tit. 4 Th. III. der Preuß. Allg.Ger.O. „Ein solcher Kandidat muß hiernächst von Mitteln und Unterstützung nicht ganz entblößt sein, damit er während der zu seiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit sich seinen Unterhalt verschaffen und die Gelegenheit zu seiner Versorgung abwarten könne." Bereits Cirkularreskripte des Justizm. vom 9. November 1827 und 19. Oktober 1831, die Allerh. Order vom 31. Juli 1843 und das darauf sich stützende Cirkularrescript des Justizmin. vom 18. August 1843 schärften den Grundsatz der Ger.O. allgemein ein; nach letzterem Reskript sollte „kein Rechtskandidat zur ersten Prüfung verstattet werden, als bis er überzeugend nachgewiesen oder bescheinigt habe, daß er diejenigen Mittel besitze oder

Digitized by Google

Der Präſident hat ferner die Prüfungskommiſſion, von welcher das Prüfungszeugniß ausgeſtellt iſt, um Mittheilung der Prüfungsakten zu erſuchen.

Der Geprüfte kann mit ſeinem Antrage auf Zulaſſung zum höheren Juſtizdienſt vom Präſidenten zurückgewieſen werden, wenn derſelbe aus den Prüfungsakten oder aus ihm ſonſt kund gewordenen Thatſachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der ſich Meldende, der beſtandenen Prüfung unerachtet, der Zulaſſung zum höheren Juſtizdienſt unwürdig erſcheint.[25])

---

durch Unterſtützung anderer vermögender Perſonen erhalten werde, welche erforderlich ſind, um ihm bis zu ſeiner definitiven Anſtellung den anſtändigen Unterhalt zu gewähren." Vergl. auch Allg. Verf. des Juſtizmin. vom 4. September 1863 (Juſt.Min.Bl. S. 210). Durch Allerh. V.O. vom 23. September 1867 (Geſ.S. S. 1617) ſind dieſe Vorſchriften in die neuerworbenen Landestheile eingeführt.

[25]) Nach § 1 Tit. 4 Th. III. der Allg. Ger.O. iſt die Aufnahme junger Leute zu Referendarien von Beibringung eines Univerſitätszeugniſſes über ihr ſittliches Verhalten abhängig, nach § 5 daſ. ſollen die Präſidenten dieſe Vorſchrift pflichtmäßig beobachten und „die Kollegien mit untauglichen Subjekten nicht beläſtigen," nach § 2 ſoll der Kandidat von Mitteln nicht ganz entblößt ſein, um die Gelegenheit bis zu ſeiner Verſorgung abwarten zu können, nach § 18 daſ. ſollen „unwürdige untaugliche Subjekte" aus den öffentlichen Aemtern entfernt werden. Aehnlich beſtimmt § 84 des Disziplinargeſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſ.Samml S. 465), daß Referendarien, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belaſſung im Dienſte ſich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortſchreiten, von dem vorgeſetzten Miniſter nach Anhörung der Vorſteher der Provinzialdienſtbehörde ohne weiteres Verfahren aus dem Dienſte entlaſſen werden können. Auch dieſe Vorſchriften ſind durch Allerh. V.O. v. 23. September 1867 in die neuerworbenen Landes-

Digitized by Google

Wird auf Grund einer ſolchen Ueberzeugung, oder weil der Nachweis eines genügenden ſtandesgemäßen Unterhalts nicht geführt worden iſt, das Geſuch um Zulaſſung zum Juſtizdienſt abgelehnt, ſo ſind die Gründe einer ſolchen Ablehnung zu den Prüfungsakten zu vermerken.

§ 15. Die von dem Präſidenten eines Oberlandesgerichts erfolgte Ablehnung gilt für ſämmtliche übrigen Oberlandesgerichte.

Für den Bezirk eines Oberlandesgerichts kann der Antrag auf Zulaſſung zum Vorbereitungsdienſt auch aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Zahl der zugelaſſenen Referendare in jenem Bezirk bereits eine ſo große iſt, daß eine ausreichende Beſchäftigung und zweckmäßige Ausbildung für den ſich neu Meldenden dort nicht zu erwarten ſteht.

§ 16. Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienſt.

§ 17. Referendare, welche in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts verſetzt zu werden wünſchen, haben ihr an den Präſidenten dieſes Gerichts zu richtendes Geſuch dem Präſidenten desjenigen Gerichts, in deſſen Bezirk ſie beſchäftigt ſind, einzureichen. Genehmigt der erſtere das ihm zu übermittelnde Geſuch, ſo iſt der Referendar von dem letzteren, ohne daß es einer Genehmigung des Juſtizminiſters dazu bedarf, zu überweiſen.

---

theile eingeführt. Vergl. beſ. Bericht der Kommiſſion für das Juſtizweſen Nr. 30 der Druckſachen des Abg. Hauſes 15. Legislaturperiode II. Seſſion 1883—84.

Digitized by Google

§ 18. Die allgemeine Beaufſichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienſtes liegt den Präſidenten der Oberlandesgerichte ob. Dieſelbe gewährt jedoch nicht die Befugniß, durch allgemeine Verfügung den Gang des Vorbereitungsdienſtes in den Einzelheiten zu regeln.

Im Anfange des Monats Auguſt[26]) iſt dem Juſtizminiſter ein — zum 31. Juli abzuſchließendes[27]) — Verzeichniß einzureichen, in welchem die einzelnen Referendare aufzuführen ſind.

§ 19. Die beſondere Beaufſichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienſtes liegt den Vorſtänden der Gerichte, den Staatsanwälten, den Rechtsanwälten und den Notaren, welchen die Referendare zur Ausbildung überwieſen ſind, ob.

Dieſelben haben ſich, wenn die Beſchäftigung der Referendare bei ihnen aufgehört hat, in einem an den Präſidenten des Oberlandesgerichts unmittelbar einzureichenden Zeugniß über das dienſtliche und außerdienſtliche Verhalten, ſowie über die Leiſtungen derſelben und die darin etwa hervorgetretenen Mängel auszuſprechen.

§ 20. Die Referendare ſind während des Vorbereitungsdienſtes bei den Gerichten und der Staatsanwaltſchaft einem oder mehreren Richtern beziehungsweiſe Beamten der Staatsanwaltſchaft zu überweiſen. Dieſe haben die Ausbildung und Schulung der-

[26]) Durch Allg. Verf. vom 7. Dezember 1896 iſt der bisherige Einſendungstermin (Juli) auf den Auguſt verlegt (Juſt.Min.Bl. S. 359).

[27]) Vergl. die in voriger Anm. citirte Verf.

Digitized by Google

ſelben in allen Zweigen der gerichtlichen und ſtaatsanwaltlichen Thätigkeit, einſchließlich der Juſtizverwaltung und des Büreaudienſtes, zu leiten und zu fördern. Sie werden dabei der Ausbildung der Referendare in ſchriftlichen Arbeiten ihre beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden und darauf zu achten haben, daß dieſelben nicht bloß pünktlich, ſondern auch in einer ſorgfältigen Form erledigt werden.

§ 21. Es iſt darauf zu halten, daß dem einzelnen Beamten nicht mehr Referendare überwieſen werden, als mit der Aufgabe einer wirkſamen Beſchäftigung und Ueberwachung verträglich erſcheint.

§ 22. Es iſt ferner darauf zu halten, daß die Referendare regelmäßig den Sitzungen beiwohnen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Anſicht in freiem Vortrag entwickeln, auch in anderen als den von ihnen ſelbſt bearbeiteten Sachen in geeigneter Weiſe zur Darlegung ihrer Anſicht veranlaßt werden. Auch ſind die Referendare in ausgedehntem Maße zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsſchreibers heranzuziehen.

§ 23. Die Ausbildung der Referendare erfolgt zunächſt während *neun*[28]) Monaten bei einem Amtsgericht, welches mit nicht mehr als drei Richtern beſetzt iſt, und zwar wenn möglich, bei einem ſolchen Gericht, bei dem nicht eine Geſchäftsvertheilung nach Gattungen beſteht. Während des folgenden Jahres iſt der Referendar bei einem Landgericht zu beſchäf-

[28]) Allg. Verfügung von 12. März 1888 (Juſtiz-Min.Bl. S. 64).

Digitized by Google

tigen und demnächſt vier Monate in den Geſchäften der Staatsanwaltſchaft und ſechs Monate in den Geſchäften der Rechtsanwaltſchaft und des Notariats auszubilden. Nachdem der Referendar dann nochmals *neun Monate*[28]) lang einem Amtsgericht überwieſen iſt, erfolgt der Schluß der Ausbildung durch eine ſechsmonatliche Beſchäftigung bei einem Oberlandesgericht.

Der Staatsanwaltſchaft wird der Referendar auf Erſuchen des Präſidenten durch den Oberſtaatsanwalt überwieſen.

§ 24. Die Präſidenten der Oberlandesgerichte können unter beſonderen Umſtänden, namentlich wenn in Folge der geſchäftlichen Verhältniſſe die Vorbereitung des Referendars ſonſt nicht ausreichend zu fördern iſt, deſſen gleichzeitige Beſchäftigung in mehreren der in § 23 gedachten Zweige des Vorbereitungsdienſtes geſtatten, auch mit Rückſicht auf die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht von der in § 23 vorgeſchriebenen Ordnung des Vorbereitungsdienſtes Abweichungen zulaſſen. Von der Vorſchrift, daß der Vorbereitungsdienſt mit der ſechsmonatlichen Beſchäftigung beim Amtsgericht zu beginnen und mit der Beſchäftigung beim Oberlandesgericht abzuſchließen hat, iſt ohne Genehmigung des Juſtizminiſters nicht abzuweichen.

Findet ausnahmsweiſe eine Beſchäftigung bei der Staatsanwaltſchaft gleichzeitig mit der Beſchäftigung in einem anderen Dienſtzweige ſtatt, ſo muß die Beſchäftigung bei der Staatsanwaltſchaft mindeſtens die Dauer von ſechs Monaten umfaſſen.

§ 25. Der Referendar hat ein Geſchäftsverzeichniß

Digitized by Google

zu führen, in welchem eine Ueberſicht ſeiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geſchäfte zu geben iſt.

Daſſelbe iſt allmonatlich dem mit der beſonderen Leitung des Vorbereitungsdienſtes Betrauten zu übergeben und von dieſem zum Zeichen genommener Einſicht mit einem Vermerke zu verſehen.

§ 26. Der Referendar hat ſechs der von ihm während des Vorbereitungsdienſtes beim Landgericht, bei der Staatsanwaltſchaft oder beim Oberlandesgericht angefertigten ſchriftlichen Arbeiten auszuwählen und zu den Dienſtakten einzureichen.

Gehören die Urſchriften dieſer Arbeiten zu den Akten des Gerichts, ſo ſind dieſelben in Abſchrift vorzulegen.

Der Arbeit iſt eine Aeußerung des betreffenden Gerichtsmitgliedes oder Staatsanwalts über die praktiſche Verwendbarkeit beizufügen und dabei insbeſondere zu bemerken, ob die thatſächlichen Verhältniſſe richtig und vollſtändig angegeben ſind.

In der Auswahl der einzureichenden Arbeiten ſind die Referendare nicht auf Referate und Gutachten oder auf Erkenntniſſe in Rechtsſtreitigkeiten beſchränkt.

Aus den eingereichten Arbeiten und den Zeugniſſen, welche die mit der Leitung des Vorbereitungsdienſtes betrauten Perſonen den Referendaren über die Beſchäftigung in den einzelnen Zweigen des Vorbereitungsdienſtes oder über einzelne Arbeiten ausſtellen, iſt ein beſonderes Anlageheft der Dienſtakten zu bilden.

§ 27. Die Präſidenten der Oberlandesgerichte und die mit der Beaufſichtigung des Vorbereitungsdienſtes

Digitized by Google

betrauten Perſonen (§ 19) haben darauf zu halten, daß die Referendare im Dienſt wie außerhalb deſſelben ein den Zwecken des Vorbereitungsdienſtes und ihrer amtlichen Stellung entſprechendes Verhalten beobachten (§ 18 Theil III Titel 4 Allg. Ger.Ordn.[29])

Wenn ein Referendar ſich ſo tadelhaft führt, daß er zur Belaſſung im Dienſte ſich nicht würdig zeigt, oder wenn er ſeine Ausbildung durch Unfleiß vernachläſſigt, ſo iſt in Gemäßheit des § 84 des Geſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſ.Samml. S. 465) die Entlaſſung deſſelben aus dem Dienſte in Antrag zu bringen.

§ 28. Das Geſuch um Zulaſſung zur großen Staatsprüfung iſt an den Präſidenten des Oberlandesgerichts zu richten.

In dem Geſuch iſt nachzuweiſen, daß der Referendar ſeiner Militärpflicht genügt habe[30]) oder vom Militärdienſte ganz oder theilweiſe befreit ſei.

Dem Geſuch iſt das Geſchäftsverzeichniß beizufügen.[31])

---

[29]) Siehe oben Note 25.

[30]) Den Referendaren wird bei Beſtimmung des Dienſtalters die Zeit, welche ſie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienſtes in Erfüllung der aktiven Dienſtpflicht im ſtehenden Heere oder in der Marine gedient haben, inſoweit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienſtpflicht die Ablegung der Prüfung ſpäter ſtattgefunden hat. Allerh. Order vom 14. Dez. 1891 (Juſtiz-Min.Bl. S. 361).

[31]) Die Prüfungsgebühr beträgt für jeden Kandidaten nach der Köln. B.O. vom 12. Nov. 1755 (Nov. Corp. Const. Bd. 1 S. 891 ff.) zwanzig Thaler, jetzt ſechszig Mark.

Digitized by Google

§ 29. Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit oder von Einziehung zu militäriſchen Dienſtleiſtungen dem Vorbereitungsdienſt entzogen war, iſt auf die vorgeſchriebene Dauer des Vorbereitungsdienſtes in Anrechnung zu bringen, wenn dieſelbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht überſteigt.

Daſſelbe gilt, wenn der Referendar in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienſt während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zuſammentreffen der Fälle des Abſatz 1 und 2 wird ein Anſpruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet.

§ 30. Wenn die Prüfung des Geſuchs um Zulaſſung zur großen Staatsprüfung ergiebt, daß der Referendar den geſetzlichen und reglementariſchen Vorſchriften genügt hat, ſo iſt über die Zulaſſung unter Angabe ſeiner Beſchäftigung in den einzelnen Zweigen des Vorbeitungsdienſtes von dem Präſidenten unter Beifügung einer gutachtlichen Aeußerung darüber, ob der Referendar auf Grund der beigebrachten Zeugniſſe und nach dem eigenen pflichtmäßigen Ermeſſen des Präſidenten zur Ablegung der Prüfung für vorbereitet zu erachten ſei, ſowie unter Ueberſendung der Dienſtakten an den Juſtizminiſter zu berichten.

§ 31. Den Auftrag zur großen Staatsprüfung ertheilt der Juſtizminiſter der Juſtiz-Prüfungskommiſſion.

§ 32. Die ſchriftliche Prüfung hat eine rechtswiſſenſchaftliche Arbeit und eine Relation aus Prozeßakten zum Gegenſtande.

Digitized by Google

§ 33. Der Präſident der Prüfungskommiſſion hat dem zur Prüfung zugelaſſenen Referendar die Aufgabe zur rechtswiſſenſchaftlichen Arbeit zu ertheilen und nach deren Ablieferung Prozeßakten zur Anfertigung einer ſchriftlichen Relation zuzufertigen.

Die wiſſenſchaftliche Arbeit iſt binnen einer ſechswöchigen, die Relation binnen einer dreiwöchigen Friſt in Reinſchrift abzuliefern. Am Schluſſe der Arbeiten hat der Referendar zu verſichern, daß er dieſelben ohne fremde Hülfe angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften ſich dabei nicht bedient habe.[32])

Wird die Friſt zur Anfertigung der wiſſenſchaftlichen Arbeit verſäumt, ſo iſt dem Kandidaten auf ſeinen Antrag eine andere Aufgabe zu ertheilen; wird die Friſt zur Anfertigung der Relation verſäumt, ſo ſind ihm auf ſeinen Antrag andere Prozeßakten zur Anfertigung der Relation zuzufertigen. Bei wiederholter Friſtverſäumniß gilt die Prüfung als nicht beſtanden (§§ 39, 41[33]).

§ 34. Die Relation muß eine vollſtändige und wohlgeordnete Darſtellung des Sach- und Rechtsverhältniſſes, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

§ 35. Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erſtattet werden.

Dem Präſidenten der Prüfungskommiſſion ſind zu dieſem Zwecke von den Vorſtänden der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten auf ſein Erſuchen mitzutheilen.

[32]) Hierzu vergl. Note 18.

[33]) Zufolge Druckfehlers ſteht in der amtlichen Publikation hier „40“.

Digitized by Google

§ 36. Die Beurtheilung der beiden schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll.

§ 37. Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission, einschließlich des Präsidenten derselben.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Termin zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 38. Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als sechs Referendare geladen werden.

§ 39. Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden, und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend" oder „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§ 40. Die Justiz-Prüfungskommission hat über die Erledigung der ihr ertheilten Aufträge dem Justizminister zu berichten.

Referendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden auf eine nach dem Ermessen der Prüfungskommission zu bestimmende Zeit behufs besserer Vorbereitung zur Beschäftigung bei einem Gerichte zurückgewiesen.

§ 41. Es ist eine einmalige Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet. Mißlingt dieselbe, so hat sich die Prüfungskommission auf den Beschluß zu beschränken, daß die Prüfung nicht bestanden sei.

Digitized by Google

Die zu wiederholende Prüfung gilt als mißlungen, wenn die beiden zu wiederholenden schriftlichen Arbeiten nach dem einstimmigen Beschluß der Kommission den zu stellenden Anforderungen nicht genügen.

§ 42. Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung können durch einstimmigen Beschluß der Kommission von der Wiederholung diejenigen Theile (wissenschaftliche Arbeit, Proberelation, mündliche Prüfung) ausgeschlossen werden, in welchen der Referendar den zu stellenden Anforderungen genügt hat.

Ist nur die Proberelation und die mündliche Prüfung zu wiederholen, so gilt die zu wiederholende Prüfung als mißlungen, wenn die Proberelation nach dem einstimmigen Beschlusse der Kommission den zu stellenden Anforderungen nicht genügt.

§ 43. Der Kandidat, welcher die Versicherung der selbständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit (§§ 6, 33) nicht wahrheitsgemäß abgegeben hat, wird von dem Justizminister, je nach dem Grade der Verschuldung, auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen.[34])

§ 44. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben im Anfang eines jeden Jahres über die im verflossenen Jahre vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebniß einen Generalbericht zu erstatten.[35])

---

[34]) Vergl. Note 18.

[35]) Das diesem Regulativ entsprechende Regulativ für Kandidaten des höheren Verwaltungsdienstes vom 30. Nov. 1883, ergänzt durch Staatsministerialerlaß vom 16. Juni 1887, siehe im Min.Bl. für die innere Verw. 1884 S. 1 ff., 1887 S. 136. Vergl. auch Herrfurth, das Gesetz, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

Digitized by Google

Sachregister.

Ablehnung der Anstellung als Referendar 42.
Abmeldung, Versagung der Bescheinigung 30.
Abtestiren 30.
Abtheilungsdirigenten der Regierungen 18.
Advokatanwälte 21.
Advokaten 21.
Aktennotiz über die erste Prüfung 39.
Allgemein wissenschaftliche Vorlesungen 8.
Amtsgerichtliche Thätigkeit der Referendare 44. 45.
An- und Abmeldung auf der Universität 30.
Assistenten 10. 11. 34. 36.
Auftrag zur großen Staatsprüfung 48.
Ausländische Universitäten 13.

Beschäftigung der Referendare 44. 45.
Bescheinigung auskömmlicher Mittel 40.
Beurlaubungen während des Vorbereitungsdienstes 48.
Bureaudienst, Beschäftigung der Referendare 25. 44.
Bürgerliches Gesetzbuch, Einfluß auf das Rechtsstudium 3 ff.

Censur schriftlicher Arbeiten 9. 34.
Citate in den Prüfungsarbeiten 37.
Civilprozessualische Uebungen 7.
Commissionen für die erste Prüfung 27.

Deutsche Rechtsgeschichte 8. 33.
Deutsche Rechtsgeschichte im Studienplan 5. 8. 33.
Deutsches bürgerliches Recht 8. 33.
Deutsches Recht im Studienplan 5.
Deutsches Privatrecht 8. 33.
Dienst bei Gerichten, Rechtsanwälten, Staatsanwaltschaft 17.
Dienst bei Verwaltungsbehörden 17.
Dienstalter, Anrechnung der Militärzeit 47.
Disziplinarische Entlassung der Referendare 41.

Digitized by Google

Dispens vom dreijährigen Studium 22.
Durchsuchungen, Entscheidung nicht durch Referendare 19.

Eidliche Verpflichtung der Referendare 42.
Einführung in die Rechtswissenschaft 8. 33.
Einjährig-Freiwilligen-Jahr 12. 47.
Entlassung der Referendare wegen Unwürdigkeit oder Unfleiß 41. 47.
Ergänzungsreifezeugniß 29.
Erste Prüfung 22. 27 ff.
— — Zuständigkeit der Kommissionen 28.

Finanzpolitik als Prüfungsgegenstand 19.
Fleißzeugnisse 9. 30. 31.
Frist für die wissenschaftliche Arbeit 37. 49.

Gerichte, Vorbereitungsdienst 17.
Gerichtsassessoren, Ernennung 26.
Gerichtsverfassungsgesetz 17.
Geschäftsverzeichniß der Referendare 45. 46. 47.
Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung 29. 31 ff.
Große Staatsprüfung 18. 25. 47 ff.
Grundlagen der Staatswissenschaften als Prüfungsgegenstand 22.
Grundzüge des deutschen Privatrechts 8. 33.

Hilfsrichter, Referendare 20.

Immatrikulation bei der juristischen Fakultät 32.
Institutionen des römischen Rechts 8. 33.
Jahresbericht der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen 51.
Jahresverzeichniß der Referendare, zum 31. Juli abzuschließen 43.
Juristische Encyklopädie 8. 32.
Juristischer Unterricht, Einfluß des B.G.B. 3 ff.
Justitiarien 18.
Justiz-Prüfungskommission 22.

Krankheit während des Vorbereitungsdienstes 48.

Landgerichtliche Beschäftigung der Referendare 44.
Landrath, Befähigung dazu 19.
Lebenslauf beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung 30.
Letztwillige Verfügung, Aufnahme nicht durch Referendare 19.

Maturitätszeugniß 29.
Militärische Dienstleistungen während des Vorbereitungsdienstes 48.

Digitized by Google

Militärverhältnisse, Zeugniß darüber 29. 47.
Mitglieder der Kommissionen für die erste juristische Prüfung 28.
Mündliche Prüfung 38. 50.

Nichtbestehen der Prüfung bei wiederholter Säumniß 39. 49.
Notar, Vorbedingungen 21.
Notariat, Beschäftigung der Referendare 45.

Oberlandesgerichte als Prüfungsbehörden 18. 22.
Oberlandesgerichtliche Beschäftigung der Referendare 45.
Oberverwaltungsgericht, Mitglieder 18.
Oeffentliches Recht als Prüfungsgegenstand 19. 22.
Oeffentlichkeit, bei der großen Staatsprüfung ausgeschlossen 50.
Oeffentlichrechtliche Vorlesungen 6.
Ordnungsmäßiges Rechtsstudium 32 ff.

Pandekten 5. 8. 33.
Prädikate nach bestandener Prüfung 38. 50.
Preußisches Landrecht im Studienplan 5. 6. 8. 33.
Preußisches Recht, Entwicklung 8.
Privatrecht als Prüfungsgegenstand 19. 22.
Proberelation der großen Staatsprüfung 49.
Prüfung, erste 17. 22 ff. 27 ff.
— — Oeffentlichkeit 38.
Prüfungen, zwei 17. 18. 21.
Prüfungscommissionen 27.
Prüfungsdisziplinen 28. 29.
Prüfungsgebühren 27. 47.
Prüfungsregulatin 26 ff.
Prüfungstermin, zweimaliges Versäumen 39.

Realgymnasial-Reifezeugniß 29.
Rechtsanwälte, Examinatoren 28.
Rechtsanwalt, Vertretung durch Rechtskundige 20. 21.
— Vorbedingungen 21.
Rechtsanwaltliche Beschäftigung der Referendare 45.
Rechtsanwaltschaft, Vorbereitungsdienst 17.
Rechtsgeschichte als Prüfungsgegenstand 22.
Rechtslehrer, Examinatoren 28. 29.

Referendare als Gerichtsschreiber 25. 44.
— amtsrichterliche Geschäfte 19. 20.
— Beschäftigung 25. 43 ff.
— Entlassung 41.
— Ernennung 24. 40 ff.
Regierungen, Abtheilungsdirigenten 18.
Regierungen, Mitglieder 18.
Regulativ für die Prüfungen 26 ff.

Digitized by Google

Reifezeugniß eines humanistischen Gymnasiums 29.
Relation der großen Staatsprüfung 49.
Richteramt, dreijähriges Studium 7. 21.
— Fähigkeit 17.
— zwei Prüfungen 21.
Richter als Examinatoren 28.
Richterliche Geschäfte der Referendare 19.
Römische Rechtsgeschichte 8. 32. 33.
Römisches Recht im Studienplan 5. 8. 33.
Rheinisch-französisches Recht 5. 6. 8. 33.

Schöffengericht, Bildung nicht durch Referendare 19.
Schriftliche Arbeiten der Rechtskandidaten 31. 34.
— — der Referendarien 44.
— — — — sechs zu den Dienstakten 46.
Schulden der Rechtskandidaten 40.
Schwurgerichte, Bildung nicht durch Referendare 19.
Selbständigkeit der Prüfungsarbeiten 37. 49.
Sitzungen, Theilnahme der Referendare 44.
Staatsanwälte, Examinatoren 28.
Staatsanwalt, Vorbedingungen 21.
Staatsanwaltschaft, Vorbereitungsdienst 17. 45.
Staatswissenschaften als Prüfungsgegenstand 22.
—, Studium 6. 18. 22. 23.
Staatswissenschaftliche Vorlesungen 6.
Standesgemäßer Unterhalt der Referendare 40 ff.
Studienfleiß 9.
Studienordnung 4. 13.
Studienzeit, Verlängerung 7. 10.
Studium, dreijähriges 17. 18.
Stundenzahl der Vorlesungen 8. 12. 34 ff.
Sustentationsnachweis der Referendare 40.
System des römischen Rechts 8. 33.

Täuschung durch Verschweigen entlehnter Stellen in den schriftlichen Arbeiten 37.
Terminsabhaltung durch Referendare 20.

Ueberfüllung als Grund der Ablehnung eines Referendars 42.
Uebungen im Studienplan 5. 6. 11. 34. 36.
— seminaristische 29. 30.
Universitäten 18. 22.
— ausländische 13.
— deutsche 18. 22.
Universitätslehrer, Examinatoren 28. 29.
Universitätsstudium, dreijähriges 17.

Digitized by Google

Unfleiß als Grund der Entlassung von Referendaren 41.
Universitätszeugnisse 29. 30. 31.
Unsittliches Verhalten als Grund der Zurückweisung von Rechtskandidaten 41.
Untauglichkeit als Grund der Zurückweisurg von Rechtskandidaten 41.
Unwürdigkeit als Grund der Entlassung der Referendare 41.
Urtheilsfällung, nicht durch Referendare 19.

Verfassungsrecht als Prüfungsgegenstand. 19.
Verhaftungen, nicht durch Referendare 19.
Verschweigen der Autoren der in schriftlichen Arbeiten aufgenommenen Stellen 37.
Versetzung der Referendare auf Wunsch 42.
Versicherung am Schlusse der schriftlichen Arbeiten 37. 49.
Verwaltungsbehörden, Vorbereitungsdienst 17.
Verwaltungsdienst, höherer 18.
Verwaltungsrecht als Prüfungsgegenstand 19.
Volkswirthschaft als Prüfungsgegenstand 19.
Vorbereitungsdienst, dreijähriger 17.
— vierjähriger 18. 25.
Vorbereitungsdienst, Beginn mit der Beeidigung 42.
Vorbereitungsdienst, Leitung und Beaufsichtigung 43.
Vorlesungen, Stundenzahl 7. 8.
Vorlesungsankündigung der Uebungen 36.
Vorsitzender der ersten Prüfung, Betheiligung an der Befragung 38.
Vortrag in der großen Staatsprüfung 50.

Wiederholung der ersten Prüfung 39.
— — zweiten Prüfung 50.
Wissenschaftliche Arbeit für die erste Prüfung 36. 37.
— — für die zweite Prüfung 49.

Zeugnißheft zu den Dienstakten des Referendars 46.
Zeugnisse über die Referendare 43.
Zeugnisse über Theilnahme an Uebungen 9. 34.
Zeugniß über das Bestehen der ersten Prüfung 39.
Zurückweisung von der ersten Prüfung 10. 32. 34.
Zwangskollegien 11.
Zwischenexamen 9.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Berlin W.-Schöneberg.

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Ueber Proberelationen.

Eine Mittheilung
aus der Justizprüfungskommission.
1897. Dritte durchgesehene und vermehrte Auflage.
Geheftet M. 1,80.

Referat, Votum und Urtheil.

Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst
von
Herm. Daubenspeck,
Reichsgerichtsrath.
1897. Sechste, von Neuem durchgesehene Auflage.
Geheftet M. 5,—. Gebunden M. 6,—.

Bürgerliches Gesetzbuch.

für das Deutsche Reich
nebst dem Einführungsgesetz.
Vom 18. August 1896.
Textausgabe mit ausführlichem Sachregister.
Revidirter Neudruck.
1896.
X u. 519 S. 8°. Geheftet M. 3,—. Gebunden M. 3,60.

☛ Diese Ausgabe ist mit dem amtlichen Text genau übereinstimmend.

Digitized by Google

Leitfaden
des
Preußischen Rechts
für
Kandidaten des Justiz- und Verwaltungsdienstes ꝛc.

bearbeitet von

Ed. Strützki und **St. Genzmer**,
Kgl. Kammergerichtsrat, Kgl. Landrat.

Zweite umgearbeitete Auflage.

65 Druckbogen Lex.-8°. Geh. M. 18,—. Geb. M. 20,—

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt: Einleitung. Allgemeine Rechtsbegriffe und das in Preußen geltende Recht. — I. Buch: Vom subjektiven Recht. II. Buch: Vom objektiven Recht.

Zweiter Abschnitt: Privatrecht. I. Buch: Allgemeine Lehren. II. Buch: Vom Eigentume und von den dinglichen Rechten. III. Buch: Familien- und Vormundschaftsrecht. IV. Buch: Erbrecht.

Dritter Abschnitt: Das öffentliche Recht. I. Buch: Das Völkerrecht. II. Buch: Das Staatsrecht. III. Buch: Das Kirchenrecht. IV. Buch: Das Strafrecht. V. Buch: Der Strafprozeß. VI. Buch: Der Civilprozeß.

Vierter Abschnitt: Gerichtsverfassung und Justizverwaltung. I. Buch: Die Gerichtsverfassung. II. Buch: Der Gerichtsschreiberdienst. III. Buch: Die Justizverwaltung.

Deutsche Rechtsgeschichte.

Ein Lehrbuch

von

Dr. Heinrich Siegel,
k. k. Hofrath und Professor an der Wiener Universität.

1895. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

XIV u. 593 S. gr. 8°. Geheftet M. 11,—. Gebunden M. 13,—.

Digitized by Google

Bernhardi. — Anleitung des Referendars beim Eintritt in die preußische Gerichtspraxis. Von H. Bernhardi, Staatsanwalt. 1887. Cart. M. —,80.

Dickel. — Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei juristischen Uebungen namentlich bei den Gerichten bearbeitet von Dr. Karl Dickel, Amtsrichter beim Amtsgericht I zu Berlin. 1894. Geh. M. 2,40. Geb. M. 3,—.

Krobitzsch. — Die Verfügung in Strafsachen. (Strafverfolgung und Strafvollstreckung.) Ein praktisches Handbuch für Referendare und deren Berather. Unter Berücksichtigung der gegebenen Literatur und Judikatur, sowie unter Anführung zahlreicher Beispiele bearbeitet von Krobitzsch, Erster Staatsanwalt. 1896. Geh. M. 7,—. Geb. M. 8,—.

Kroschel. — Die Abfassung der Urtheile in Strafsachen. Für die Praxis dargestellt von Dr. Th. Kroschel, Landrichter 1895. Geh. M. 1,50.

H. Meyer. — Anleitung zur Prozeßpraxis nach der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in Beispielen an Rechtsfällen herausgegeben von Hermann Meyer, Oberlandesgerichtsrath. Vierte verbesserte Auflage. 1896. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

——— Protokoll und Urtheil im Civil- und Strafprozeß. Geh. M. 2,—.

——— Der Prozeßgang nach der neuen Civilprozeßordnung an einem Rechtsfalle dargestellt. 1895. 9. berichtigter Abdruck. Geh. M. 1,20.

——— Bemerkungen über die Fassung der Strafurtheile. 1894. Geheftet M. 0,80.

Olshausen. — Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen, Reichsgerichtsrath. 1892. Vierte umgearbeitete Auflage. Mit den Ergänz. bis zum Jahre 1894. 2 Bde. Geh. M. 30,—. Geb. M. 35,—.

——— Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Dr. Justus Olshausen, Reichsgerichtsrath.
I. Reichs-Strafgesetzbuch. 1897. 6. Aufl. Cart. M. 0,80.
II. Reichs-Straf-Nebengesetze. 1895. Mit Nachtrag v. 1895. Cart. M. 1,20.
III. Die Reichsgesetze, betr. das geistige Eigenthum. 1894. Cart. M. —,80.

Pütter. — Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Eine Anleitung zur Anfertigung derselben nebst einigen Mustern von A. Pütter, Oberlandesgerichtsrath. 1885. Geh. M. 2,50.

Simonson. — Die Ausbildung der Referendarien bei kleineren Amtsgerichten. Nach Erfahrungen aus der Praxis von A. Simonson, Amtsrichter. 1888. Geh. M. —,60.

Digitized by Google

G. v. Wilmowski. — Deutsche Reichs-Konkursordnung. Kommentar. 1896. Fünfte Auflage.
Geh. M. 12,—. Geb. M. 14,50.

G. v. Wilmowski u. M. Levy. — Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. Kommentar. 1895. 7. verbesserte Aufl. 2 Bände.
Geh. M. 29,—. Geb. M. 34,—.

——— ——— Handausgabe. 1894. Dritte verb. Auflage.
Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

Dr. Adolf Stölzel,
Wirkl. Geh. Rath, Präsident der Justizprüfungskommission 2c.:

Schulung für die civilistische Praxis.
Zweite Auflage. — 1896.
Geh. M. 8,—. Geb. 9,—.

Carl Gottlieb Svarez
Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.
(Mit drei Abbildungen und einer Stammtafel.)
1885. XX u. 452 S. gr. 8°. Geh. M. 10,—. Geb. M. 12,—.

Brandenburg-Preußens
Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung
dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten.
1888. 2 Bde. 80 Bgn. gr. 8°. Geh. M. 22,—. Geb. M. 26,—.

Fünfzehn Vorträge
aus der Brandenburgisch-Preußischen Rechts- und Staatsgeschichte.
1889. Geh. M. 3,50. Geb. M. 4,50.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.
W., Mohrenstraße 13/14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google